

SKANDIA EURO GUARANTEED FUND 2016

PROSPEKT

SKANDIA EURO GUARANTEED FUND 2016

DETAILBESCHREIBUNG
DIVERSIFIZIERTER FONDS
MIT VOLLSTÄNDIGER KAPITALGARANTIE BEI FÄLLIGKEIT

OGAW GEMÄSS EUROPÄISCHEN NORMEN

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

BEZEICHNUNG

Skandia Euro Guaranteed Fund 2016

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE

In Frankreich aufgelegter Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement, FCP*) französischen Rechts.

AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT

Der Fonds wurde ursprünglich am 23. Januar 2002 für die Dauer von rund 14 Jahren aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Ursprünglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung der Erträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
EUR 100	Keine	FR0007066360	Thesaurierung	EUR	Der Fonds kann von allen Anlegerkategorien gezeichnet werden und eignet sich insbesondere als Anlageinstrument für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge der SKANDIA- und OLD MUTUAL-Gruppen.	Entfällt

ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy – F-92800 Puteaux - FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com

www.lyxorfunds.com.

FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
Von der *Autorité des Marchés Financiers* am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04.024 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Vereinfachte Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat.
Sitz: 17, cours Valmy – F-92800 Puteaux - FRANKREICH
Postanschrift: Tour Société Générale - S06.133 - 17, cours Valmy – F-92987 Paris-La Défense Cedex - FRANKREICH

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE

SOCIETE GENERALE
Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.
Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH
Postanschrift: 75886 PARIS Cedex 18

VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT DER ZENTRALISIERUNG DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE SOWIE DER FÜHRUNG DES ANTEILSREGISTERS BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFT

SOCIETE GENERALE
Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.
Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH
Postanschrift: 32 rue du Champ de Tir - 44000 NANTES

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT.
Aktiengesellschaft (*Société anonyme*).
Sitz: 32, Rue Guersant – 75017 Paris - FRANKREICH
Zeichnungsbevollmächtigte: Marie-Christine JETIL

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

SKANDIA PORTFOLIOMANAGEMENT GMBH im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen.
Sitz und Postanschrift:
Kaiserin-Augusta-Allee 108
10553 Berlin - Deutschland

BEAUFTRAGTE

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT ist allein für die finanzielle und administrative Verwaltung des Fonds zuständig; mit Ausnahme der Rechnungslegung erfolgt keine Beauftragung Dritter.

Mit der Fondsbuchhaltung beauftragte Gesellschaft:
SGSS NET ASSET VALU
Immeuble Colline Sud - 10, passage de l'Arche – F-92081 Paris-La Défense Cedex - FRANKREICH

ANLAGEBERATER

SKANDIA PORTFOLIOMANAGEMENT GMBH
Kaiserin-Augusta-Allee 108
10553 Berlin - Deutschland
Die von der Anlageberatungsgesellschaft SKANDIA PORTFOLIOMANAGEMENT GMBH für Lyxor International Asset Management erbrachten Dienstleistungen umfassen die Unterstützung bei der finanziellen Verwaltung des Fonds, insbesondere aber die Erteilung von Anlageempfehlungen für seine Asset-Allokation.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

ISIN-CODE:

FR0007066360

MERKMALE DER ANTEILE

Die Anteile werden im Namen der kontoführenden Institute der Zeichner für deren Rechnung in ein Register eingetragen. Die Passiva-Buchhaltung wird von der Depotbank wahrgenommen.

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Alle Anteile sind Inhaberanteile.

Die Anteile können in tausendstel Anteilsbruchteile unterteilt sein.

BILANZSTICHTAG

Letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Oktober.

Erster Abschlussstichtag: letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Oktober 2002.

HINWEISE ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einen französischen Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

1. Besteuerung des Fonds:

In Frankreich sind Fonds aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen nicht zur Körperschaftssteuer zu veranlagen; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die durch die Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Quellensteuerabzugs) unterliegen. Die Besteuerung im Ausland kann in einigen wenigen Fällen aufgrund bestehender und gegebenenfalls zur Anwendung kommender Steuerabkommen eingeschränkt sein oder ganz entfallen.

2. Besteuerung der Anteilinhaber des Fonds

2.1 Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich

Die vom Fonds erzielten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge sowie die von den Anteilinhabern erzielten Gewinne oder Verluste unterliegen den geltenden Steuergesetzen.

Anteilinhabern wird empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

2.2 Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244, Absatz 2 C des französischen Steuergesetzbuches sind Veräußerungsgewinne aus der Rücknahme/dem Verkauf von Anteilen des Fonds in Frankreich nicht steuerpflichtig.

Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetzgebung.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

KLASSIFIZIERUNG

Diversifizierter Fonds.

GARANTIE: Vollumfängliche Kapitalgarantie (vor Abzug der Ausgabeaufschläge) zum Fälligkeitsdatum des Fonds.

DACHFONDS:

50% bis 100% des Nettovermögens.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds SKANDIA EURO GUARANTEED FUND 2016 (nachstehend der „Fonds“) besteht darin, seinen Anteilinhabern bei Fälligkeit, d.h. am 23. Januar 2016, Folgendes zu bieten:

- eine Kapitalgarantie in Höhe des höchsten der zwei nachstehenden Werte: dem ursprünglichen Nettoinventarwert (EUR 100) oder dem höchsten der Referenz-Nettoinventarwerte,
- eine Beteiligung an der Wertentwicklung einer Auswahl risikanter Anlagen (bestehend aus Aktien-, Renten- und Misch-OGAW sowie alternativen Investmentfonds („AIF“)) und einer Auswahl risikoloser Anlagen (bestehend u.a. aus Anleihen oder Geldmarktfonds) entsprechend eines Allokationsmodells, das im nachstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ ausführlicher beschrieben ist.

Referenz-Nettoinventarwert: Nettoinventarwert des letzten Werktags jedes Geschäftsjahres sowie für jeden Kalendermonat der Nettoinventarwert des Fonds vom zweiten Mittwoch des Monats bzw., falls dieser Tag kein Werktag ist, vom darauffolgenden Werktag. Ein Tag entspricht einem Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du Travail*) und den Öffnungszeiten der einzelnen Börsen der Länder der Eurozone.

BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DES FONDS

Die zur Verwaltung des Fonds eingesetzte Technik ist die sogenannte Portfolioversicherung bzw. dynamische Wertsicherung.

Diese Verwaltungsmethode richtet sich an Anteilinhaber, die sich in aktiv verwalteten, risikanten Anlagen engagieren und gleichzeitig von einer optimierten Garantie für ihr Anlagekapital (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) im Falle eines Wertverlusts der risikanten Anlagen profitieren möchten, die sich auf mindestens EUR 100 pro Anteil beläuft.

ZUSAMMENFASSUNG DER VOR- UND NACHTEILE DES FONDS FÜR DIE ANTEILINHABER

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none">• Das Garantieprofil sichert jedem Anteilinhaber, der seine Anteile zu einem Referenz-Nettoinventarwert zeichnet, zu, dass er sein investiertes Kapital bei Fälligkeit zurück erhält.• Der Fonds profitiert von einem systematischen Anpassungsmechanismus, der es ihm ermöglicht, die Anteilinhaber im Falle eines Wertverlusts der risikanten Anlagen zu schützen, die Gewinne im Falle einer starken Wertsteigerung dieser Anlagen zu konsolidieren und abzusichern und das Engagement in risikanten Anlagen zu optimieren.	<ul style="list-style-type: none">• Die Höhe des Engagements in risikanten Anlagen ist nicht festgeschrieben und kann Null betragen. In diesem Fall wird der Fonds monetarisiert, d.h. vollständig in risikolose Anlagen umgeschichtet. Er könnte sodann nicht mehr von einer eventuellen erneuten Wertsteigerung der risikanten Anlagen profitieren.• In den Genuss der Kapitalgarantie kommen nur Anteilinhaber, die ihre Anteile bis zur Fälligkeit, d.h. bis zum 23. Januar 2016, halten.

REFERENZINDEX

Aufgrund seines Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann kein aussagekräftiger Referenzindex für diesen Fonds angegeben werden.

ANLAGESTRATEGIE

1. Verfolgte Anlagestrategie

Die verfolgte Verwaltungstechnik leitet sich von der sogenannten Portfolioversicherung ab: Bei diesem Verfahren wird die Allokation des Portfolios in risikante und risikolose Anlagen regelmäßig und systematisch angepasst, damit letztere die gewährte Garantie oder Absicherungen sicherstellen können.

Das bei jeder Anpassung berechnete angestrebte Engagement in risikanten Anlagen ergibt sich aus einer Berechnung, deren Hauptbestandteil das Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des Fonds und dem Barwert der den Anlegern gewährten Garantie und einem variablen Koeffizienten ist, der von dem mit den risikanten Anlagen verbundenen Risiko, insbesondere aber der historischen Volatilität, abhängt. Dieser Koeffizient liegt zwischen 0 und 4.

Der Fondsmanager kann jedoch jederzeit von diesem Ziel abweichen, wenn er mit besonderen Risiken oder besonderen Situationen rechnet, die eine Erhöhung oder Reduzierung der Risikoengagements des Fonds erfordern oder ermöglichen.

Erzielt der auf diese Weise verwaltete Fonds verstärkt positive Performanceergebnisse und entfernt sich der Wert des Portfolios dadurch vom Barwert der Garantie des Portfolios, wird es umso stärker in risikanten Anlagen investiert sein. Nähert sich der Wert des Portfolios jedoch dem Barwert der Garantie des Portfolios an, wird das Engagement des Fonds in risikanten Anlagen reduziert, damit die Garantie erreicht wird.

Durch diese Verwaltungstechnik können Anleger von der Garantie und einer optimierten Allokation in risikanten Anlagen profitieren. Sie kann jedoch keinen festen Partizipationssatz garantieren, und ihr Endergebnis hängt vor allem von der Wertentwicklung der risikanten Anlagen und ihrer Volatilität sowie der Zinsentwicklung ab.

Der Fonds wurde in der Form eines Dachfonds aufgelegt. Er wird in zwei Arten von Anlagen investieren:

- Risikolose Anlagen: die „risikolosen Anlagen“; Diese bestehen aus Anleihen oder Geldmarktfonds oder garantierten Fonds, die ein geringes Risikoniveau aufweisen und/oder aus direkt erworbenen europäischen Staatsanleihen und/oder aus Repogeschäften, Wertpapierleihgeschäften. Der Fondsmanager kann ferner Zinsswaps oder alle sonstigen Arten von Swaps einsetzen, die in Kombination mit den Anlagen im Portfolio die Erzielung einer Rendite ermöglichen, die derjenigen von Renten- oder Geldmarktanlagen entspricht.
- Risikante Anlagen: die „risikanten Anlagen“; Sie bestehen in erster Linie aus Aktien-, Renten- und Misch-OGAW sowie AIF.

Der Korb aus risikanten Anlagen weist ein hohes Risikoniveau auf und bestimmte OGAW und AIF können einem indirekten Währungsrisiko unterliegen.

Das Engagement in riskanten Anlagen wird höchstens 100% des Fondsvermögens betragen.

Die Exposure in riskanten Anlagen kann durch bedingte oder unbedingte Termingeschäfte aufgebaut werden, die auf (französischen oder internationalen) geregelten Märkten sowie außerbörslich abgeschlossen werden und deren Basiswerte OGAW, AIF, französische oder internationale Renten- oder Aktienindizes sind.

Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist es, die nachfolgende, ursprüngliche Allokation beizubehalten.

Sollte die Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und spezifischen Anlagegrenzen infolge dieser Allokation nicht mehr möglich sein, ersetzt die Verwaltungsgesellschaft die von den Überschreitungen betroffenen OGAW durch OGAW mit vergleichbarem Risikoprofil.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner auf die Empfehlungen und Verfahren der SKANDIA PORTFOLIOMANAGEMENT GMBH zurückgreifen und behält sich die Möglichkeit vor, die OGAW im Korb der riskanten Anlagen ganz oder teilweise zu ersetzen.

Fondsbezeichnung	ISIN-Code	Währung	Gewichtung
Goldman Sachs US Core	LU0065004045	USD	16,50%
Schroder ISF Japanese Equities	LU0012050562	JPY	1,20%
Skandia MLGF Pacific Equity	IE0005264431	USD	9,00%
Skandia Global Funds European Opportunities _Class A	IE0031387719	EUR	2,10%
INVESCO Pan European Equity	LU0028118809	EUR	9,10%
Gartmore Continental Europe	LU0113993124	EUR	8,75%
SGF JPMF Japan	IE0005264654	JPY	3,00%
Axa Rosenberg Japan Equity - Class A JPY	IE0008366589	JPY	1,80%
T rowe Price US Large Cap Growth A class	LU0174119429	USD	16,50%
Montanaro European Smaller Companies	IE00B1FZRP01	EUR	2,45%
Alliance Bernstein European Value	LU0124675678	EUR	4,38%
Baring Europa	IE0000829121	USD	4,38%
Schroder UK Alpha Plus	GB0031440133	GBP	3,85%
Skandia US Large Cap Value Fund (Epoch)	IE00B1HN2Y60	USD	17,00%
			Summe 100%

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorstehend beschriebene Anlagestrategie ab dem 23. Januar 2002 (einschließlich) umsetzen. Die für dieses Datum vorgesehene Exposure in riskanten OGAW beträgt 63%. Dieser Prozentsatz kann jedoch steigen oder sinken, denn er hängt insbesondere vom Niveau der langfristigen Zinsen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Nettoinventarwerts ab.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Engagements im Korb der riskanten Anlagen bis auf 0% zu reduzieren, um die gewährte Garantie bei Fälligkeit, d.h. am 23. Januar 2016, sicherzustellen.

2. Bilanzielle Vermögenswerte (außer Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten)

Der Fonds investiert vorrangig in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Aktien, Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente handelt.

Der Fonds investiert insgesamt bis zu 100% seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 sowie insgesamt höchstens 30% seines Vermögens in AIF französischen und ausländischen Rechts, die von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) genehmigt wurden, sofern diese die in Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen vier Kriterien erfüllen.

3. Außerbilanzielle Vermögenswerte (derivative Finanzinstrumente)

➤ An einem geregelten Markt gehandelte Futures und Optionen

Bei gravierenden Marktkrisen kann der Fondsmanager Geschäfte an den Märkten für Futures und Optionen auf Aktien und Indizes tätigen. Da OGAW oder AIF nur eine bestenfalls tägliche Liquidität aufweisen, kann der Fondsmanager sie im Falle einer gravierenden Marktkrise erst am Ende des Tages oder am nächsten Tag verkaufen, um den Fonds zu schützen. Am Markt für Futures auf Aktien und Indizes kann der Fondsmanager dagegen im Laufe des Tages aktiv werden und den Fonds somit - zumindest teilweise - vor einem starken und plötzlichen Wertverlust des Korbs der riskanten Anlagen bewahren. Diese Geschäfte beschränken sich auf Phasen gravierender Krisen und erfolgen nur in Ausnahmefällen.

➤ **Devisenterminswaps**

Falls die riskanten Anlagen OGAW und AIF umfassen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten oder die eine indirekte Exposure in einer anderen Währung als der Fondswährung aufweisen, kann der Fondsmanager außerbörslich gehandelte Derivate (in der Regel Devisenswaps) zur Absicherung des damit verbundenen Währungsrisikos einsetzen.

➤ **Zinsswaps**

Der Fondsmanager kann Zinsswaps mit dem Ziel einsetzen, (i) die Sensitivität des Engagements im Korb der riskanten Anlagen gegenüber Zinsschwankungen auszuschalten und (ii) die Garantie des Fonds sicherzustellen.

Diese Swaps können beispielsweise einen Tausch der Performance der Vermögenswerte des Fonds (einschließlich der OGAW und AIF) gegen eine Performance beinhalten, die es ihm ermöglicht, die Garantie einzuhalten.

Im Einklang mit ihren Grundsätzen der bestmöglichen Auftragsausführung erachtet die Verwaltungsgesellschaft die Société Générale als die Gegenpartei, mit der für diese Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten mit der Société Générale abschließt, ohne dass diese zu anderen Gegenparteien in Konkurrenz tritt.

Die Gegenpartei der vorgenannten Terminfinanzinstrumente (die „Gegenpartei“) verfügt weder hinsichtlich der Zusammensetzung des Anlageportfolios des Fonds, noch der Basiswerte der Terminfinanzinstrumente über eine Verwaltungsvollmacht in Anwendung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen.

4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Der Fonds kann zur Absicherung des Aktien-, Zins- oder Wechselkursrisikos börsennotierte und außerbörslich gehandelte Derivate erwerben. Diese Geschäfte dienen der Erreichung seines Anlageziels.

5. Einlagen

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der Fonds maximal 20% seines Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

6. Aufnahme von Barkrediten

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der Fonds insbesondere vorübergehende Barkredite bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

7. Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Zur effizienten Verwaltung des Fonds behält sich der Fondsmanager die Möglichkeit vor, vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, darunter:

- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension genommene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*), bis höchstens 100% des Vermögens;
- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension gegebene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Vermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Vermögens.

Etwaige vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren sowie Wertpapierleihgeschäfte erfolgen gemäß den Marktbedingungen, und ihre etwaigen Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

Durch solche Geschäfte können Kosten zu Lasten des Fonds entstehen.

Die Société Générale kann als Gegenpartei für derartige Geschäfte eingeschaltet werden. Durch den Abschluss solcher Transaktionen mit der Société Générale, einer zur gleichen Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft gehörenden Gesellschaft, kann ein Interessenkonflikt entstehen.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

Risiko von Opportunitätsverlusten:

Falls der Anteil des in den Korb der riskanten Anlagen investierten Fondsvermögens entweder durch Umschichtung in den Korb risikoloser Anlagen oder den Einsatz von Futures aufgrund einer Marktkrise stark gesenkt wird, um die Garantie des Fonds zu gewährleisten, würden Anteilinhaber nicht oder nur in sehr geringem Umfang von einem eventuellen späteren Wertanstieg des Korbs der riskanten Anlagen profitieren. In einem Marktszenario, in dem der Wert der OGAW und/oder AIF während der Laufzeit des Produkts stark zurückgeht, oder in einem Krisenszenario, in dem der vom Fondsmanager erwartete Wert dieses Korbs innerhalb eines einzigen Tages stark sinkt und anschließend wieder steigt und bis zur Fälligkeit des Fonds eine positive Performance erzielt, würden Anteilinhaber nicht oder nur in geringem Maße von dieser positiven Performance profitieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Partizipation an den im Korb enthaltenen riskanten Anlagen nicht fest steht, sondern unter anderem von der Wertentwicklung dieses Korbs abhängt.

Marktrisiko aufgrund der Entwicklung des Korbs der riskanten Anlagen:

Anteilinhaber unterliegen aufgrund des Korbs aus riskanten Anlagen bestimmten aktien- und anleihespezifischen Risiken. Diese Risiken können im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Performance des Fonds und dem Anteil des in den Korb aus riskanten Anlagen investierten Fondsvermögens schwanken.

Der Fonds weist somit ein mittleres Risikoprofil auf, das sich in Abhängigkeit von seiner Performance ändern kann, wobei sich durch Umschichtungen risikanter in risikolose Anlagen ein sehr niedriges Risikoprofil ergeben kann.

Währungsrisiko aufgrund der Entwicklung des Korbs der riskanten Anlagen:

Der Korb der riskanten Anlagen kann direkt oder indirekt dem Währungsrisiko unterliegen, falls die in ihm enthaltenen OGAW auf eine andere Währung als die des Fonds lauten und/oder falls bestimmte Anlagen dieser OGAW in einer anderen Währung als die des Fonds erfolgen.

Zinsrisiko:

Anteilinhaber können Zinsschwankungen durch außerbörslich gehandelte Finanzterminkontrakte (Zinsswaps und Optionen auf Zinsswaps) unterliegen, die vom Fonds abgeschlossen wurden, um den garantierten Schutz bei Fälligkeit zu erreichen und die Sensitivität seiner Engagements in riskanten OGAW auszuschalten.

Inflationsrisiken:

Durch ihre Anlagen in den Fonds unterliegen die Anteilinhaber dem Risiko einer Geldentwertung.

Marktrisiken:

Außerhalb des Datums, an dem die Garantie in Anspruch genommen werden kann, unterliegt der Nettoinventarwert der Marktentwicklung und somit den mit allen Kapitalanlagen verbundenen Anlagerisiken. Der Nettoinventarwert des Fonds kann demnach steigen oder sinken.

Da die Laufzeit des Fonds 14 Jahre beträgt, müssen seine Anteilinhaber ihre Investition als eine Kapitalanlage für 14 Jahre betrachten und sich vergewissern, dass dieser Anlagehorizont ihrem Anlagebedarf und ihrer Finanzlage entspricht.

Kontrahentenrisiken:

Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei, mit der er einen Kontrakt oder eine Transaktion abgeschlossen hat, in Konkurs gehen, zahlungsunfähig werden oder anderweitig ausfallen kann. Er unterliegt insbesondere dem Kontrahentenrisiko aufgrund des Einsatzes von außerbörslich gehandelten Finanzkontrakten und/oder vorübergehenden Wertpapierkäufen und -verkäufen, die mit der Société Générale oder einer anderen Gegenpartei abgeschlossen werden.

Das Kontrahentenrisiko aufgrund des Einsatzes von Finanzkontrakten und/oder vorübergehenden Wertpapierkäufen und -verkäufen ist grundsätzlich auf maximal 10% des Nettovermögens des Fonds pro Gegenpartei beschränkt.

Tritt die Société Générale als Gegenpartei von außerbörslich gehandelten Finanzkontrakten und/oder vorübergehenden Wertpapierkäufen und -verkäufen auf, können Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds und der Société Générale entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft steuert mögliche Interessenkonflikte durch die Umsetzung von Verfahren, die derartige Konflikte identifizieren, begrenzen und gegebenenfalls eine gerechte Lösung ermöglichen.

KAPITALGARANTIE ODER -SCHUTZ

GARANTIEGEBER: SOCIETE GENERALE

Die Garantieverpflichtung der Société Générale gegenüber dem Fonds bezieht sich auf seinen Nettoinventarwert zum Fälligkeitsdatum, d.h. am 23. Januar 2016.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile bei Fälligkeit, d.h. am 23. Januar 2016, beantragen, in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts, der für jeden Anteil jeweils dem höchsten der folgenden Beträge entspricht:

- (a) 100% des Referenz-Nettoinventarwerts vom 23. Januar 2002;
- (b) dem höchsten der Referenz-Nettoinventarwerte des Fonds, die zwischen dem 23. Januar 2002 und dem 23. Januar 2016 festgestellt werden.

Wobei:

Referenz-Nettoinventarwert: Nettoinventarwert des letzten Werktags jedes Geschäftsjahres sowie für jeden Kalendermonat der Nettoinventarwert des Fonds vom zweiten Mittwoch des Monats bzw., falls dieser Tag kein Werktag ist, vom darauf folgenden Werktag. Ein Tag entspricht einem Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du Travail*) und den Öffnungszeiten der einzelnen Börsen der Länder der Eurozone.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile zu einem anderen Datum als der Fälligkeit, d.h. am 23. Januar 2016, beantragen, nicht in den Genuss des garantierten Nettoinventarwerts.

Sollte das Nettovermögen des Fonds zum Fälligkeitsdatum zu niedrig sein und sein Nettoinventarwert somit nicht dem garantierten Nettoinventarwert entsprechen, zahlt die Société Générale den zur Erreichung des garantierten Nettoinventarwerts fehlenden Betrag an den Fonds.

Abgesehen vom Fälligkeitsdatum des Fonds kann der Nettoinventarwert aufgrund der Marktentwicklung von dem zum Fälligkeitsdatum (d.h. dem 23. Januar 2016) geltenden garantierten Nettoinventarwert abweichen.

Zum Fälligkeitsdatum des Fonds nimmt die Verwaltungsgesellschaft die Rückzahlung an die Anteilinhaber im Einklang mit den im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Bedingungen vor.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Fonds richtet sich an alle Zeichner. Er dient insbesondere als Anlageinstrument für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge der Versicherungsgesellschaften der SKANDIA- und OLD MUTUAL-Gruppen.

Aufgrund seines Risikoprofils eignet sich der Fonds für die Zeichnung durch Anteilinhaber, die sich an den Aktien- und Rentenmärkten engagieren und gleichzeitig von einer vollständigen Garantie für ihre Anlage profitieren möchten (ausgehend von einer Anlage, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom 23. Januar 2002 oder einem der monatlich ermittelten Referenz-Nettoinventarwerte oder des Nettoinventarwerts des letzten Werktags des Jahres, ohne Ausgabeaufschlag, erfolgt).

Die Höhe einer Anlage in den Fonds hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung ihres Anlagebetrags sollten Anleger ihre persönliche Vermögenslage, ihren aktuellen und zukünftigen Finanzbedarf während der Laufzeit der Formel sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Risikoaversion berücksichtigen. Daneben wird potenziellen Anlegern eine ausreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, damit sich ihre Anlagerisiken nicht ausschließlich auf diesen Fonds konzentrieren.

Anlegern wird somit empfohlen, ihre persönliche Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Vermögensberater zu prüfen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt 14 Jahre, d.h. bis zur Fälligkeit des Fonds.

MODALITÄTEN FÜR DIE ERMITTLEMENT UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Thesaurierender Fonds. Bilanzierung nach der Methode der vereinahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Nicht zutreffend.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen erfolgen auf der Basis von ganzen Beträgen oder in tausendstel Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in tausendstel Anteilen.

Die Anteile lauten auf den Euro (EUR).

MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Zeichnungs- und Rücknahmemaufträge werden wöchentlich an einem Werktag in Paris (im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches „*Code du travail*“) vor dem Tag des Nettoinventarwerts, zu dem sie ausgeführt werden, um 9.30 Uhr (Ortszeit Paris) zusammengefasst.

Die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmemaufträge erfolgt täglich durch die Wertpapier- und Börsenabteilung (*Département des Titres et de la Bourse*) der Société Générale unter der Anschrift: 32, rue du Champ de Tir – 44000 Nantes.

Der Nettoinventarwert wird auf der Internetseite von Lyxor International Asset Management veröffentlicht: www.lyxorfunds.com

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG

Der Nettoinventarwert wird ab dem 23. Januar 2002 (einschließlich) wöchentlich an jedem Mittwoch oder am darauffolgenden Werktag, wenn dieser ein Feiertag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches oder ein Tag ist, an dem alle Börsen der Mitgliedsstaaten der Eurozone geschlossen sind, berechnet. Ein außerordentlicher Nettoinventarwert wird ferner am letzten Werktag jedes Jahres berechnet, wobei Werkstage gemäß dem französischen Arbeitsgesetzbuch (*Code du Travail*) definiert werden und den Öffnungszeiten der einzelnen Börsen der Länder der Eurozone entsprechen.

ORT UND MODALITÄTEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz von LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, Cours Valmy, 92800 Puteaux - FRANKREICH.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem Fonds zustehenden Provisionen dienen zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Provisionen, die nicht dem Fonds zufließen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

Dem Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen belastete Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz
Dem Fonds nicht zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Maximal 6% inkl. Steuern
Dem Fonds zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Dem Fonds nicht zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Maximal 5% inkl. Steuern
Dem Fonds zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten decken alle dem Fonds direkt berechneten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kostenkomponenten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, falls der Fonds seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds berechnet;
- Umsatzprovisionen, die dem Fonds berechnet werden;
- Transaktionskosten, die dem Fonds berechnet werden;
- Transaktionskosten für vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem Fonds effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Kapitel „Kosten“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen.

Dem Fonds berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten und externe, nicht der Verwaltungsgesellschaft entstandene Kosten (Abschlussprüfung, Verwahrung, Vertrieb, Rechtskosten) (1)	Nettovermögen	Maximal 1,70% inkl. aller Steuern
Maximale indirekte Kosten (Verwaltungsprovisionen und -gebühren)	Nettovermögen	Maximal 1,50% inkl. Steuern pro Jahr
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Gesellschaft, die Umsatzprovisionen erhält:	Zahlbar bei jeder Transaktion	Entfällt

(1) einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten für Anlagen in OGAW oder AIF.

Maximale Verwaltungskosten der OGAW und AIF im Portfolio des Fonds

Der Fonds kann in OGAW und AIF investieren, deren Verwaltungskosten höchstens 1,5% zzgl. Steuern pro Jahr des Nettovermögens betragen. Etwaige Retrozessionen von Verwaltungskosten der OGAW und AIF, in die der Fonds investiert ist, fließen ihm zu.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren der OGAW und AIF im Portfolio des Fonds

Es werden weder Ausgabeaufschläge, noch Rücknahmegebühren erhoben.

Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren

Etwaige vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren sowie Wertpapierleihgeschäfte erfolgen gemäß den Marktbedingungen, und ihre etwaigen Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

Weitere Einzelheiten dazu sind dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die Anteile des Fonds dienen hauptsächlich als Anlageinstrumente für Lebensversicherungsverträge, die von den Versicherungsgesellschaften der SKANDIA- und OLD MUTUAL-Gruppen vertrieben werden.

Diese Lebensversicherungsverträge werden überwiegend in Europa vertrieben.

Anträge auf Abschluss oder Kündigung dieser Verträge werden von der Versicherungsgesellschaft zusammengefasst und sind Gegenstand eines globalen Kauf- und Verkaufsauftrags von Anteilen des Fonds.

Die Mitteilung und Veröffentlichung von Informationen über den Fonds für die Versicherten von SKANDIA GLOBAL FUNDS MARKETING erfolgen durch die Versicherungsgesellschaft anhand der regelmäßigen gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und Berichte, die von ihr zu erstellen sind.

Der Prospekt des Fonds sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Der Versand des Prospekts des Fonds sowie der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt ferner innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy
F-92800 PUTEAUX
E-Mail: contact@lyxor.com
www.lyxorfunds.com

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 12. Februar 2015

Die Website der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (www.amf-france.org) enthält weitere Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und den Anlegerschutzbestimmungen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 533-22-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) enthält die Website der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds Informationen, unter welchen Bedingungen die ESG-Kriterien der für Gesellschaft, Mitarbeiter, Umweltschutz und Qualität der Unternehmensführung verfolgten Ziele im Rahmen seiner Anlagepolitik eingehalten werden.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts, das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Akquisitionstätigkeit eines beliebigen Dritten in Ländern dar, in denen solche Angebote oder Akquisitionstätigkeiten ungesetzlich sind oder in denen Personen, die solche Angebote unterbreiten oder solchen Akquisitionstätigkeiten nachgehen, die diesbezüglichen Auflagen nicht erfüllen oder Personen kontaktieren, die solche Angebote nicht erhalten bzw. nicht akquiriert werden dürfen. Die Anteile des Fonds dürfen grundsätzlich nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika für Rechnung oder zugunsten von US-Staatsbürgern oder Steuerinländern in den USA angeboten oder verkauft werden.

Außer den in diesem Prospekt genannten Personen ist niemand zur Erteilung von Auskünften über den Fonds befugt.

Potenzielle Zeichner von Anteilen des Fonds müssen sich über die für Zeichnungsaufträge geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die jeweiligen Devisenbestimmungen und Steuervorschriften erkundigen, die in ihren Herkunfts-, Aufenthalts- oder Wohnsitzland gelten.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds hält die in der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgesehenen Anlagevorschriften ein.

Der Fonds kann insbesondere in die in Artikel L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen Anlagen investieren, wobei er die in den Bestimmungen von Artikel R. 214-21 bis R. 214-27 des *Code Monétaire et Financier* vorgesehenen Risikodiversifikations- und Anlagevorschriften einzuhalten hat.

GESAMTRISIKO

Die Ermittlung des Gesamtrisikos erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes.

BEWERTUNGS- UND BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

a. Bewertungsvorschriften

Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds erfolgt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere aber gemäß den Vorschriften gemäß der Verordnung des Ausschusses für Rechnungslegungsnormen (*Comité de la Réglementation Comptable*) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan von OGAW (1. Teil).

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die an geregelten Märkten gehandelt werden, erfolgt anhand ihres Schlusskurses am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts. Werden diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt, wird der Schlusskurs des Marktes berücksichtigt, der als Hauptmarkt dieser Instrumente gilt.

Die Bewertung der folgenden Finanzinstrumente, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen an einem geregelten Markt sind, erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen, spezifischen Verfahren:

- Die Bewertung handelbarer Schuldtitle, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Falle von besonderer Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitle anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmalen des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung handelbarer Schuldtitle mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung aber höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen dem zuletzt ermittelten Barwert und dem Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Falle von besonderer Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitle anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmalen des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtitlen, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung über 3 Monate beträgt, erfolgt nach der Barwertmethode, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmalen des Emittenten zur Anwendung kommt.

Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten unbedingten Finanzinstrumenten erfolgt anhand ihres Kompensationskurses am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts. Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten bedingten Finanzinstrumenten erfolgt zu ihrem Marktwert, der am Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts festgestellt wurde. Die Bewertung von außerbörslich gehandelten bedingten oder unbedingten Finanztermininstrumenten erfolgt anhand des Preises, der von der Gegenpartei des Finanzinstruments mitgeteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft führt ihrerseits eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Die Bewertung von Einlagen erfolgt zu ihrem Nominalwert, zuzüglich der entsprechenden aufgelaufenen Zinsen.

Die Bewertung von Bezugsrechten, Kassenscheinen, Solarechseln und Hypothekenwechseln erfolgt zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Bewertung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren erfolgt zu ihrem Marktpreis.

Die Bewertung von an einem geregelten Markt gehandelten Finanzinstrumenten, deren Kurs nicht festgestellt oder berichtigt wurde, erfolgt anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere als die Referenzwährung des Fonds lauten, erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die von der Europäischen Zentralbank am Vortag der Nettoinventarwertermittlung des Fonds veröffentlicht wurden.

Bewertung der OGAW und AIF:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts beruhen die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW und AIF für ein bestimmtes Datum nicht alle auf ein und demselben Referenzdatum für den Marktpreis. De facto benötigen einige OGAW und AIF des Korbs mehr Zeit für die Berechnung ihres Nettoinventarwerts als andere.

Würde der Fondsmanager systematisch den letzten bekannten Nettoinventarwert aller OGAW und AIF verwenden, könnte er die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht garantieren, da der Nettoinventarwert des Fonds von der Uhrzeit abhängt, wann die Nettoinventarwerte der OGAW des Korbs veröffentlicht werden. Bei Zeichnungen oder Rücknahmen wäre der Fondsmanager faktisch nicht in der Lage, Käufe und Verkäufe mit den OGAW und AIF in einer Art und Weise durchzuführen, die eine Ausführung zum gleichen Preis wie dem für die Bewertung zugrunde gelegten ermöglichen würde.

Der Fondsmanager behält sich daher das Recht vor, zu einem bestimmten Bewertungsdatum nicht die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW und AIF, sondern diejenigen zu verwenden, die ihm die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber ermöglichen. Hat der Fondsmanager Aufträge für OGAW und AIF erteilt, um Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge im Fonds ausführen zu können, werden diejenigen Nettoinventarwerte zur Bewertung des Fonds verwendet, zu denen diese Aufträge ausgeführt worden sind. Wurden keine Aufträge erteilt, werden die Nettoinventarwerte für die Bewertung des Fonds verwendet, zu denen theoretisch vom Fondsmanager zur Abwicklung von Zeichnungs-/Rücknahmeaufträgen erteilte Aufträge ausgeführt worden wären.

b. Bilanzierung der Transaktionskosten

Die Bewertung der Finanzinstrumente erfolgt inklusive ihrer Transaktionskosten.

c. Bilanzierung der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren

Der Ausweis der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

d. Ausschüttungspolitik

Thesaurierender Fonds.

e. Rechnungswährung

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro (EUR).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Société Générale S.A., Frankfurt Branch, Neue Mainzer Straße 46-50 – 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der deutschen Zahl- und Informationsstelle („die deutsche Zahl- und Informationsstelle“) in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.
 2. Umtausch- und Rücknahmeanträge für Fondsanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle gestellt werden. Auf Wunsch werden Rücknahmeverlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an Anteilinhaber über die deutsche Zahl- und Informationsstelle in Euro ausgezahlt.
 3. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die allgemeinen Vertragsbedingungen des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle einsehbar und kostenfrei erhältlich.
- Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden auf der Website www.lyxorfunds.com (bitte wählen Sie „Other Countries“ und klicken Sie auf „Deutschland“), per Post oder E-Mail bekannt gegeben.
4. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind an jedem Bankarbeitsstag in Frankfurt bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Ferner werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds, sowie der Zwischengewinn und die Summe der Erträge, die einem Inhaber ausländischer Investmentfondsanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen gelten, an jedem Bewertungstag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
 5. Zusätzlich zu einer Veröffentlichung auf der Website www.lyxorfunds.com (bitte wählen Sie „Other Countries“ und klicken Sie auf „Deutschland“), werden Anteilinhaber per Post oder E-Mail über folgende Änderungen informiert:

Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds;

Kündigung des Fondsmanagements des Teifonds oder Liquidation des Fonds;

vorzunehmende Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen, die nicht mit den geltenden Anlagegrundsätzen im Einklang stehen oder wesentliche Anlegerrechte berühren oder möglicherweise aus dem Fondsvermögen zu entnehmende Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen;

Verschmelzung des Fonds und, gegebenenfalls

Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder eine Änderung eines Masterfonds.

6. Zum Zwecke einer transparenten und somit für den Anleger günstigen Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) müssen sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 InvStG vom Investmentfonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Gesellschaft Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die nicht als EG-Investmentanteile gelten (Zielfonds im Sinne von § 10 InvStG), erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen über die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an Ihren Steuerberater.

ABSCHNITT 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden durch Anteile verbrieft, wobei jeder Anteil einem gleichen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beginnt ab dem Datum seiner Zulassung durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) und endet 20 Werkstage in Paris nach dem 23. Januar 2016 (einschließlich), außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder einer in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Auf Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements für Anteile gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann nach seinem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Auflegung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern im Gegenzug für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 EUR sinkt, können keine Anteile mehr zurückgenommen werden; sofern das Vermögen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nicht wieder über diesen Betrag steigt, trifft die Verwaltungsgesellschaft die für die Auflösung des betroffenen Fonds erforderlichen Vorkehrungen oder eine andere, in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (*Règlement général de l'Autorité des marchés financiers*) vorgesehene Maßnahme (Änderungen des Fonds).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihren Beschluss innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung bekannt geben. Ist sie mit dieser Sacheinlage einverstanden, werden die vorgelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer im Falle der Liquidation des Fonds, sofern sich die Anteilinhaber mit einer Rücknahme gegen Wertpapiere einverstanden erklärt haben. Die Auszahlung erfolgt durch die kontoführende Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen ab dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils. Sollte die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordern, kann sich diese Frist bis auf maximal 30 Tage verlängern.

Außer im Falle eines Nachlasses oder der Vorausteilung unter Lebenden durch Schenkung werden die Veräußerung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte als Rücknahme mit anschließender Zeichnung betrachtet; handelt es sich um einen Dritten, muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und im Prospekt vorgesehenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Sinkt das Nettovermögen des Fonds unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe, können keine Rücknahmen von Anteilen mehr erfolgen.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte von OGAW darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Regeln zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

ABSCHNITT 2

MODALITÄTEN DES FONDS

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds gemäß der für ihn festgelegten Ausrichtung.

Sie handelt grundsätzlich im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist als einzige zur Ausübung der mit den Wertpapieren im Fonds verbundenen Stimmrechte befugt.

Artikel 5 a – Regeln für die Funktionsweise

Die Finanzinstrumente und Einlagen, in die der Fonds sein Vermögen investieren kann, und die Anlagevorschriften sind im Prospekt angegeben.

Artikel 6 – Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr obliegenden Aufgaben gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften wahr und erfüllt ferner die Verpflichtungen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie sämtliche von ihr als erforderlich erachteten konservatorischen Maßnahmen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde wird der Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom leitenden Organ oder Vorstand der Verwaltungsgesellschaft gewählt.

Er testiert die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer hat die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers*, AMF umgehend über alle Ereignisse oder Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu informieren, von denen er im Rahmen seiner Prüftätigkeit Kenntnis erhalten hat, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus anwendbaren Gesetze oder Vorschriften darstellen und dessen Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage maßgeblich beeinflussen;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen;
3. die Vorbehalte gegen oder die Ablehnung der Testierung der Finanzausweise zur Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er nimmt die Bewertung aller Sacheinlagen unter seiner Verantwortung vor.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder Vorstand der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Er bestätigt die Aufstellungen, die als Grundlage für Zwischenausschüttungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Finanzausweise und Rechenschaftsbericht

Zum Abschlussstichtag jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens einmal pro Halbjahr eine Aufstellung der Vermögenswerte des Fonds unter der Aufsicht der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden den Anteilinhabern auf ausdrückliches Verlangen per Post zugesandt oder stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

ABSCHNITT 3

MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht den Zinsen, Zinsnachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Sitzungsgeldern sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bestehen aus:

1. Dem Nettoergebnis aus dem Geschäftsjahr zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Erträge;

2. Dem im Geschäftsjahr realisierten Gewinn, nach Abzug der Kosten und abzüglich des realisierten Verlusts, nach Abzug der Kosten, zuzüglich des im vorangegangenen Geschäftsjahr ausgewiesenen, nicht ausgeschütteten oder thesaurierten Nettovermögens gleicher Art, zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die in den Punkten 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von maximal fünf Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahrs.

Für jede Anteilkategorie hat der Fonds folgende Optionen:

Vollständige Thesaurierung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die gemäß dem Gesetz auszuschütten sind.

Vollständige Ausschüttung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach Rundung vollständig ausgeschüttet; die Ausschüttung von Abschlagsdividenden ist möglich.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung: die Verwaltungsgesellschaft beschließt jedes Jahr über die Ergebnisverwendung, wobei sie im Verlauf des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden in Höhe der am Tag des Beschlusses ausgewiesenen ausschüttbaren Beträge beschließen kann. Die ausschüttbaren Restbeträge werden thesauriert.

Die genauen Modalitäten der Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttbaren Beträge sind im Prospekt festgelegt.

ABSCHNITT 4

VERSCHMELZUNG – SPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement*) aufspalten.

Verschmelzungen oder Spaltungen dürfen erst nach Benachrichtigung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Nach Verschmelzungen oder Spaltungen erhalten alle Anteilinhaber eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

- Wenn das Vermögen des Fonds für die Dauer von dreißig Tagen unter der im vorstehendem Artikel 2 genannten Mindesthöhe liegt und keine Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds erfolgte, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) hierzu in Kenntnis und nimmt die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. In diesem Falle muss sie die Anteilinhaber von ihrem Beschluss benachrichtigen. Ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Auflösung des Fonds ferner vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme sämtlicher Fondsanteile vorliegt, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde schriftlich das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren mit. Im Anschluss daran sendet sie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Dieser Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds zu fassen und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank mit der Liquidation beauftragt; andernfalls wird auf Betreiben der betroffenen Personen auf gerichtlichem Wege ein Liquidator bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die umfangreichsten Vollmachten zum Verkauf von Vermögenswerten, zur Befriedigung eventueller Gläubiger und zur Aufteilung des verbleibenden Liquidationserlöses auf die Anteilinhaber in bar oder in Form von Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Liquidationsverfahrens wahr.

ABSCHNITT 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Fonds, die während seiner Laufzeit oder seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.

ADDITIONAL INFORMATION FOR INVESTORS IN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

1. Société Générale S.A. Frankfurt branch, Neue Mainzer Straße 46-50 – 60311 Frankfurt am Main assumes the function of the German Paying- and Information Agent ("the German Paying and Information Agent") in the Federal Republic of Germany.
2. Redemption and exchange requests for the shares can be submitted at the German Paying- and Information Agent. Upon request, the redemption proceeds, distributions or other payments, if any, to the shareholder are paid in Euro via the German Paying- and Information Agent.
3. The current prospectus, the Key Investor Information Document (KIID), the Articles of Association of the Company as well as the semi-annual and annual report may be inspected at and can be received free of charge at the German Paying- and Information Agent by mail or by e-mail.

Further shareholder information, if any, is available at the German Paying- and Information Agent and will be published on the website www.lyxoretf.de.

4. The net asset value per share of the share classes of the fund and the purchase, exchange and redemption prices are available at the German Paying- and Information Agent on every banking business day in Frankfurt. Furthermore, the purchase and redemption prices of the share classes of sub-funds together with the interim profit and the aggregate amount of income deemed to be received by the holder for the foreign investment units after 31 December 1993, are published on the website www.lyxoretf.de.
5. In addition to a publication on the website www.lyxoretf.de shareholders will be informed via shareholder letter about the following changes :
 - the suspension of redemption of the Sub-Fund's shares;
 - the termination of the management of a Sub-Fund or the liquidation thereof,
 - changes being made to the Memorandum and Articles of Association which are not in compliance with the existing investment principles or which affect material investor rights or which relate to fees and cost refunds that may be withdrawn from the Fund's assets;
 - the merger of the Fund; and, where applicable, the conversion of the Fund into a feeder fund
6. For a transparent and, thus, investor-favorable taxation of income of the Company in accordance with the German Investment Tax Act (Investmentsteuergesetz, InvStG) all bases of taxation within the meaning of Section 5 sub-section 1 InvStG must have been disclosed by the Company (so-called tax disclosure requirement). This also applies to the extent the Company has acquired units in other domestic investment funds and investment stock companies, EC investment units and foreign investment units, which do not qualify as EC investment units (target fund within the meaning of Section 10 InvStG) and they comply with the tax disclosure requirements.

The Management Company endeavours to disclose all bases of taxation available to it. However, it cannot be guaranteed that the required notification will be made. The Management Company cannot guarantee, in particular, that the required disclosure is made, if the Management Company acquires target funds that do not comply with the tax disclosure requirements incumbent on them.